



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

Gebührenordnung für Zweitausfertigungen und verspätete Rückmeldungen der Universität Paderborn

Universität Paderborn

Paderborn, 2003

urn:nbn:de:hbz:466:1-23268



Amtliche Mitteilungen

VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT PADERBORN (AM.Uni.Pb.)

**Gebührenordnung
für Zweitausfertigungen
und verspätete Rückmeldungen
der Universität Paderborn**

Vom 18. Dezember 2003

19. Dezember 2003

Nr. 25
Jahrgang 2003

Gebührenordnung
für Zweitausfertigungen und verspätete Rückmeldungen
der Universität Paderborn

Vom 18. Dezember 2003

Aufgrund des § 12 Abs. 4 der Verordnung über die Einrichtung und Führung von Studienkonten mit Regelabbuchung sowie über die Erhebung von Gebühren an den Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (RVO-StKFG NW) vom 17. September 2003 und der §§ 2 Abs. 4, 22 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV.NRW. S. 36) hat der Senat der Universität Paderborn folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Ausfertigungsgebühren

Die Gebühr für die Ausfertigung einer Zweitschrift beträgt bei –

- einem Studiausweis 5,00 €,
- einem Gasthörerschein 5,00 €,
- einem Prüfungszeugnis 25,00 €,
- einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades 25,00 €.

§ 2

Verspätungsgebühr

Die Gebühr für die verspätete Rückmeldung durch verspätetes Beitragszahlen von Studierenden, die ihr Studium an der Universität Paderborn ohne oder mit Studien-gangsänderungen fortsetzen wollen, beträgt 12,00 €.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühren gem. § 1 entsteht mit dem Antrag auf Vornahme der Amtshandlung und der Gebühr gem. § 2 mit dem Ablauf des Zahlungstermins.
- (2) Die Gebühren werden mit Entstehung der Gebührenpflicht fällig.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Februar 2003 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Paderborn vom 10. Dezember 2003.

Paderborn, den 18. Dezember 2003

Der Rektor

der Universität Paderborn



Universitätsprofessor Dr. Nikolaus Risch

HRSG: REKTORAT DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100 · 33098 PADERBORN